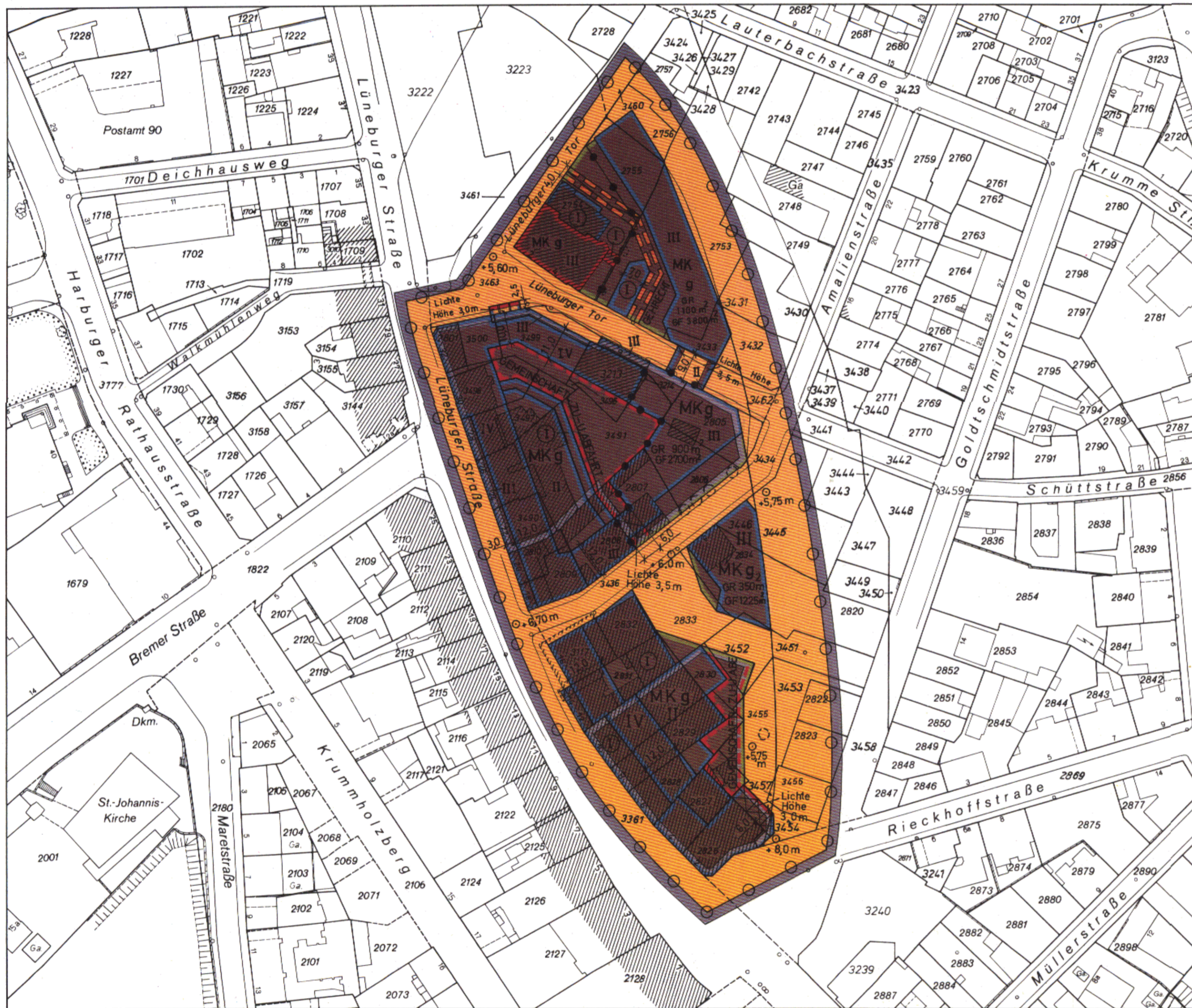


# HARBURG 34

## BEBAUUNGSPLAN HARBURG 34



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS  
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE z. B. IV
- ZWINGEND z. B. I
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z. B. GR 1100 m<sup>2</sup>
- GESCHOSSFLÄCHE z. B. GF 3800 m<sup>2</sup>
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- GEMEINSCHAFTLICHE ZU- UND ABFAHRT
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE DIE FESTGESETZTE  
GEMEINSCHAFTSANLAGE „GEMEINSCHAFTLICHE ZU- UND ABFAHRT“  
BESTIMMT IST
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN z. B. 5,75 m
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN  
MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

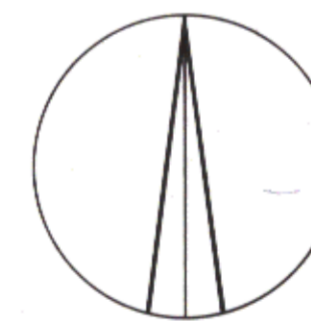
### HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG  
VOM 26. NOVEMBER 1968 ( BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238 )

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
vom 30. November 1976

#### § 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
  2. In den Gebieten mit dreigeschossiger Ausweisung und festgesetzter Geschosßfläche kann ausnahmsweise ein viertes Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschosßfläche nicht überschritten wird.
  3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Lüneburger Tor wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.



1:1000

<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b>	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
<b>HARBURG 34</b>	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 702

Feldvergleich vom August 1975  
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
2 Hamburg 36, Stadhausebrücke 8  
Tel 35 10 71

Nº 23838

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Harburg 34**

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 34 für den Geltungsbereich Lüneburger Straße — Lüneburger Tor — über die Flurstücke 2757, 2753, 2749, 3430, 3432, 3434 (Amalienstraße), 3445, 2820, 3451, 3453, 2822, 2823 der Gemarkung Harburg — Goldtschmidtstraße — Rieckhoffstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. In den Gebieten mit dreigeschossiger Ausweisung und festgesetzter Geschoßfläche kann ausnahmsweise ein viertes Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßfläche nicht überschritten wird.
3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Lüneburger Tor wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Wilstorf 4**

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 4 für den Geltungsbereich Kapellenweg — Außenmühlendamm — über das Flurstück 167 (Außenmühlenweg) und Nordgrenze des Flurstücks 170 der Gemarkung Wilstorf — Außenmühlenweg — über das Flurstück 159 der Gemarkung Wilstorf — Maretstraße — Hohe Straße — über die Flurstücke 167 (Außenmühlenweg), 180 (Engelbach), 181, 1035 (Winsener Straße) und Nordgrenze des Flurstücks 823 (Hannoversche Straße) der Gemarkung Wilstorf — Hannoversche Straße — Nordostgrenze des Flurstücks 1722 (Seevekanal), über die Flurstücke 1722 (Seevekanal), 1714 und 849 der Gemarkung Wilstorf — Nöldekestraße — über die Flurstücke 1514 (Reeseberg), 902 und 1035 (Winsener Straße), Südgrenze des Flurstücks 206 (Vinzenzweg) der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesfernstraßen einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat